

Allgemeine Verkaufsbedingungen:

General sales terms and conditions:

1. Lieferung innerhalb der Schweiz:

Erreicht der Fakturabetrag CHF 500.-- werden alle Artikel franko Domizil geliefert; bleibt er darunter, wird ein Frachtkostenanteil von CHF 50.-- in Rechnung gestellt. Bei Bahn- oder Postsendungen werden Porto und Verpackung in Rechnung gestellt. Alle Waren reisen auf Gefahr des Käufers.

Lieferpflicht:

Unsere Liefertermine sind unverbindlich, werden jedoch, wenn irgendwie möglich, eingehalten. Bei Nichteinhaltung unsererseits ist der Besteller nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche zu erheben oder die Bestellung, ohne Ansetzung einer angemessenen Nachfrist, zu annullieren. Unter keinen Umständen kann der Besteller die Annullierung eines bereits in Ausführung begriffenen Auftrages verlangen. Verspäteter Eingang von Roh- oder Fremdmaterialien, ebenso schwere Betriebsstörungen, Arbeiterausstände usw., die durch Zufall oder höhere Gewalt entstanden sind, befreien uns von der Einhaltung der Lieferfristen für die Dauer der Störungen.

Lieferung ausserhalb der Schweiz:

Es ist ausdrücklich verboten unsere Produkte nach Kanada und in die USA zu exportieren bzw. importieren.

Delivery outside of Switzerland:

It is specifically prohibited to export or import our products to Canada and the USA.

1 a. Transportvorschriften für Abholer:

Für das Abholen von klassierten Produkten (Gefahrgut) ist es absolut notwendig, dass das Fahrzeug gemäss der "Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse" ausgerüstet ist. Die Verantwortung dafür trägt der Abholer.

1 b. Rücksendungen:

Unsere Chauffeure dürfen aus gesetzlichen Gründen keine Güter aufladen, die nicht mit den entsprechenden Deklarationen und Begleitpapieren versehen sind. Wir bitten Sie deshalb, vor einer Rücksendung mit unserer Firma Kontakt aufzunehmen, damit die Ausstellung der korrekten Papiere veranlasst wird.

1 c. Warenretouren:

Warenretouren können wir nur in einwandfreiem Zustand, originalverpackt franko Herstellerwerk, **unter vorheriger Mitteilung**, entgegennehmen. Die Berechnung des Retourenwertes erfolgt auf der Basis des Nettowarenwertes und erfolgt ausschliesslich in Form einer Materialgutschrift. Angebrochene Gebinde, beschränkt haltbare Produkte, Spezialprodukte und Spezialfarbtöne, im Sortiment inzwischen gestrichene Produkte sowie einzelne Komponenten von Mehrkomponenten-Produkten werden nicht zurückgenommen.

2. Gewährleistung:

Wir übernehmen eine Gewährleistung für die zugesicherten Eigenschaften der gelieferten Ware wie auch dafür, dass die Ware keine körperlichen Mängel aufweist, die deren Wert oder Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern, sofern der Käufer bei der Verwendung der Ware die relevanten Normen, insbesondere die anwendbaren SIA-Normen, BFS-Merkblätter, SMGV/GTK-Merkblätter und die technischen Unterlagen des Lieferanten eingehalten hat. Jegliche weitergehende Gewährleistung ist ausgeschlossen. Wir übernehmen insbesondere auch keine Gewährleistung für Mängel, die sich aus jeglicher der Verwendung der bezogenen Ware ergeben, wie z.B. Gewährleistung für die Weiterverarbeitung der Ware und das daraus resultierende Arbeitsergebnis. Es werden keine Gewährleistungen für biologischen Befall, wetterbedingte Veränderungen oder Farbtonveränderungen übernommen.

Bei begründeten Mängelrügen ersetzen wir die fehlerhafte Ware durch fehlerfreies Material. Eine weitergehende Haftung wird nicht übernommen, insbesondere nicht für Mängel, die sich aus der Applikation ergeben. Unsere Kunden- bzw. Fachberater als Dienst am Kunden begründen keine weiteren Verpflichtungen unsererseits, zumal die Ausführung nicht in unserer Hand liegt. Sofort erkennbare Mängel sind sofort zu rügen, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware. **Die Klage auf Gewährleistung wegen Mängel der Ware verjährt sowohl im gewerblichen als auch im persönlichen oder familiären Bereich mit Ablauf von zwei Jahren ab Empfang der Ware, sofern deren Verarbeitung, sei es in ein bewegliches, sei es in ein unbewegliches Werk, durch den Käufer innert 6 Monaten nach Empfang der Ware erfolgt. Für den Fall, dass die Verarbeitung (sei es in ein bewegliches, sei es in ein unbewegliches Werk) nach 6 Monaten seit dem Empfang der Ware erfolgt, wird jegliche Gewährleistung wegen Mängel der Ware wegbedungen.**

Allgemeine Verkaufsbedingungen:

General sales terms and conditions:

2 a. Ölfarben / Saxotol:

Auf speziellen Wunsch liefern wir Ölfarben streichfertig. Da sich die Eigenschaften der streichfertigen Ölfarben je nach Applikation und Witterung ändern, können wir für die Qualität dieser Produkte keine Gewährleistung gem. Punkt 2 übernehmen.

2 b. Beratung durch die Sax-Farben AG:

Unsere Informationen, Beratungen und Berichte entsprechen unseren heutigen Kenntnissen und Erfahrungen nach besten Wissen und sind nur eine Nebenleistungspflicht aus dem Kaufvertrag und sind unentgeltlich. Wir geben sie jedoch ohne Verbindlichkeit weiter. Änderungen im Rahmen des technischen Fortschritts und der betrieblichen Weiterentwicklung bleiben vorbehalten. Unsere Informationen und Empfehlungen beschreiben lediglich die Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen und stellen keine Garantien dar. Es gelten nur schriftliche Angaben, mündliche Zusagen müssen protokolliert werden. Der Abnehmer ist von einer sorgfältigen Prüfung der Funktionen bzw. Anwendungsmöglichkeiten der Produkte durch dafür qualifiziertes Personal nicht befreit. Dies gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter. Die Erwähnung von Handelsnamen anderer Unternehmen ist keine Empfehlung und schliesst die Verwendung anderer gleichartiger Produkte nicht aus. Weitere Beratungen, oder Aufgaben die zu einem Nebenvertrag führen würden, sind auszuschliessen, bzw. durch die GL der Sax-Farben AG ausdrücklich schriftlich zu bewilligen. Diese sind in der Regel auch kostenpflichtig. Auch Angaben über Verbrauchsmengen sind Richtwerte. Exakte Verbrauchsmengen können nur am Objekt, durch Anlegen von Musterflächen ermittelt werden.

2 c. Schadenersatz:

Schadenersatzansprüche des Käufers infolge Mängel der Kaufsache sind der Höhe nach auf den Kaufpreis des betroffenen Teils unserer Leistung beschränkt.

3. Anfertigen von Farbtönen nach Farbkarte oder nach spez. Mustern:

Bei Abtönungen behalten wir uns eine Mehr- oder Minderlieferung im Rahmen von 10% vor. Der Kunde verpflichtet sich, die Farbtöne der vom Lieferanten bezogenen Ware vor der Verwendung derselben pro Gebinde auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Sämtliche Mängel- und Haftungsansprüche des Kunden, die damit zusammenhängen, dass der Kunde einen falschen Farbton verwendet, weil er die vorstehend genannte Prüfung nicht vorgenommen hat, werden ausgeschlossen. Nach dem Verarbeiten können wir keine Farbtonbeanstandung mehr anerkennen. Der Kunde entscheidet über die Farbtoneauswahl, Informationen über Hellbezugswert und Farbbeständigkeit müssen im Zweifelsfall durch den Kunden angefragt werden. Bei mineralischen und Öl-Farben gilt zu beachten, dass sich der Farbton auch bei sachgemässer Lagerung im Kessel verändern kann.

3 a. Rücknahme von HYDROSIL - Fassadenfarbe:

Bei der Anfertigung von Farbtönen nach Muster können wir zuviel bestellte Farbe in keinem Fall zurücknehmen. Bei Farbtönen nach dem SAX-Farbkarte nehmen wir zuviel bestellte Farbe nur nach vorheriger Rücksprache und in vollen Originalgebinden zurück, sofern die Lieferung weniger als 6 Monate zurückliegt. Die Gutschrift erfolgt zu **50%** des fakturierten Wertes und ausschliesslich in Form einer Warengutschrift.

4. Emballagen:

Fakturierte Emballagen werden zurückgenommen, falls sie innert 6 Monaten franko in gutem Zustand retourniert werden.

4 a. Verpackung:

Bei Postsendungen wird ein Verpackungsanteil von CHF 10.-- verrechnet.

5. Kleinfakturausläge:

Für Einzelfakturen bis CHF 100.-- : Zuschlag CHF 5.--.

6. Skontoabzüge:

Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden nachbelastet.

7. Verzugszinsen:

Bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen werden Verzugszinsen berechnet.

8. Abtönzuschläge: („Arbeit für Mischen“ für Ausmischungen nach Muster oder Fremdfarbkarte.)

Pro Farbton + CHF 60.00

Allgemeine Verkaufsbedingungen:

General sales terms and conditions:

8 a. Muster:

Für Kunstharz- und Ölfarbenmuster verrechnen wir den Listenpreis.

Bei Auftragserteilung einer Bestellung über 6 kg wird der Warenwert der Musterlieferung wieder gutgeschrieben. Bei Dispersionen und Mineralfarben sind dies CHF 15.--/kg. Bei Auftragserteilung wird der Warenwert der Musterlieferung wieder gutgeschrieben. Die Gutschrift wird auf Verlangen des Kunden erstellt. Die Frachtkosten gehen zu Lasten des Kunden.

9 a. Farbtonberechnung für Hydrosil und Dispersionen

(Zuschlag zum Weisspreis)

Gruppe I	+ CHF 0.60 je kg
Gruppe II	+ CHF 1.20 je kg
Gruppe III	+ CHF 2.80 je kg
Gruppe IV	+ CHF 6.00 je kg
Gruppe V	+ CHF 11.50 je kg

9 b. Farbtonberechnung bei Emailen: (Zuschlag zum Weisspreis)

Gruppe I	+ CHF 1.60 je kg
Gruppe II	+ CHF 3.20 je kg
Gruppe III	+ CHF 7.50 je kg
Gruppe IV	+ CHF 14.00 je kg
Gruppe V	+ CHF 19.00 je kg

9 c. Farbtonberechnung bei Ölfarben + Saxotol:

(Zuschlag zum Weisspreis)

Gruppe I	+ CHF 2.50 je kg
Gruppe II	+ CHF 5.00 je kg
Gruppe III	+ CHF 9.00 je kg
Gruppe IV	+ CHF 14.00 je kg
Gruppe V	+ CHF 19.00 je kg

10. Kleinmengen- + Kleingebindezuschlag:

(zum Basispreis von 23 kg Gebinden)

1 - 4 kg/ltr	+ CHF 8.00 je kg
5 - 9 kg/ltr	+ CHF 2.70 je kg
10 - 23 kg/ltr	+ CHF 1.50 je kg

Kleinmengen- + Kleingebindezuschlag:

(zum Basispreis von 6 kg Gebinden)

1 - 4 kg/ltr	+ CHF 5.30 je kg
--------------	------------------

11. Mehrwertsteuer:

Die Preise verstehen sich **ohne** MwSt.

12. Preise:

Die vorliegenden Preise ersetzen alle früheren Preislisten und haben bis spätestens Ende Jahr Gültigkeit. (Siehe Datum in der Headline.)

12 a. Preisänderungen:

Ändern sich Rohmaterial- und / oder Fabrikationskosten, behalten wir uns eine sofortige Preisanpassung vor.

13. VOC:

Die Lenkungsabgabe wird zuzüglich Mehrwertsteuer an den Käufer weiter verrechnet. Von der Abgabe sind jene Produkte befreit, die weniger als 3% VOC enthalten. Die Abgaben betragen zur zeit CHF 3.-- pro Kilo VOC. Änderung der Abgaben gemäss gesetzlichen Bestimmungen. Da der VOC-Gehalt chargenabhängig ist, sind die Angaben in dieser Preisliste nur Richtwerte.

13 a. Energie- LSVA- & Teuerungskostenanteil:

Ab 1. November 2005 sind wir gezwungen Ihnen einen Energie-, LSVA- und Teuerungskostenanteil pro verkaufter Einheit (Kilo, Liter, Stück) zu verrechnen. Dieser Betrag wird Ihnen auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen:

General sales terms and conditions:

14. **Mengenabstufungen ab 100 Kilo für den Bereich L = Lacke, z.B. :**
Grundierungen, Vorlacke, Kunstharzemaillen, Acryl- und PU-Lacke, Saxotol-Ölfarben, etc.
100 Kilo Listenpreis abzüglich CHF -.50 ergibt den 1'000 Kilopreis

15. **Mengenabstufungen ab 100 Kilo für den Bereich F = Farben, z.B. :**
Hydrosil, Saxsil, Oekosil, Samuro, Saxolit, Walith aussen, Walith super und alle anderen Dispersionen, Tiefgrunde, Imprägnierungen und Kasein-Tempera, etc.
100 Kilo Listenpreis abzüglich CHF -.35 ergibt den 500 Kilopreis
100 Kilo Listenpreis abzüglich CHF -.70 ergibt den 1'000 Kilopreis

16. **Gerichtsstand und anwendbares Recht:**
Auf unseren Lieferverträgen ist das schweizerische Recht anwendbar.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist am Sitz der Sax-Farben Aktiengesellschaft.